

# Zuschussrichtlinien

Der Gemeinderat Rodeberg legt mit **Beschluss Nr. 178-20/2017 vom 30. März 2017** nachstehende Richtlinie für die Bezuschussung der Vereine fest:

## § 1

### Freiwillige Leistungen

Die Gemeinde Rodeberg gewährt Zuschüsse als freiwillige Leistungen an Vereine, soweit Haushaltsmittel im laufenden Haushaltsjahr eingeplant sind und zur Verfügung gestellt werden können.

Da es sich um freiwillige Leistungen handelt, besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses.

Jeder Verein wird durch die Gemeinde nur im Rahmen dieser Richtlinie gefördert, eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

## § 2

### Gemeindevereine

Zuschüsse können Vereine erhalten, die ihren Sitz im Gebiet der Gemeinde Rodeberg haben und überwiegend Bürger aus der Gemeinde Rodeberg als Mitglieder aufweisen und sich im Rahmen der Jugend-, Kultur- und Sozialförderung betätigen. Eine Eintragung im Vereinsregister ist gewünscht und anzustreben. Fördervereine sind ausgeschlossen.

## § 3

### Zuschussarten

Folgende Arten von Zuschüssen können zur Verfügung gestellt werden:

- 1.1 Betriebskostenzuschuss je aktives Mitglied der Vereine
- 1.2 Zuschuss für Jugendarbeit (u. Ausbildung im Jugendbereich)
- 1.3 Zuschuss für Jubiläen der Vereine

## § 4

### Zuschusshöhe

(1) Der Betriebskostenzuschuss **je Vereinsmitglied, dass mit Hauptwohnsitz in Rodeberg gemeldet ist**, wird auf **1,20 € pro Monat** festgelegt.

(2) Betriebskosten von gemeindeeigenen Räumen, welche durch die betreffenden Vereine genutzt werden, werden mit dem Betriebskostenzuschuss (§ 4 Abs. 1) verrechnet. Wird ein Gebäude durch mehrere Vereine genutzt, wird der Betriebskostenzuschuss addiert und auf die gesamten Betriebskosten angerechnet. Ein die Betriebskosten übersteigender Zuschuss wird nicht ausgezahlt. Übersteigen die Betriebskosten den Zuschuss, sind diese durch den Verein selbst zu tragen.

(3) Der Zuschuss für die Jugendarbeit eines Vereines beträgt zusätzlich zu § 4 (1) bis zu **20 € / pro Junglichem Vereinsmitglied und Jahr. Er ist gesondert zu beantragen.** Ein Vereinsmitglied zählt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Jugendlicher. Stichtag ist jeweils der 1. Januar des Jahres. Die Richtigkeit der Altersangaben zur Anzahl der Jugendlichen ist schriftlich einzureichen und zu belegen.

(4) Vereine ohne jugendliche Vereinsmitglieder, welche aber Jugendarbeit leisten, können durch die Gemeinde Rodeberg pauschal gefördert werden.

(5) Für Jubiläen, die in 10 und 25 Jahresabständen anfallen, erhalten die Vereine folgenden Zuschuss:

10-jähriges Jubiläum	einmalig 500,00 €
25-jähriges Jubiläum	einmalig 1.000,00 €

Für alle weiteren 25 Jahre werden einmalig 500,00 € als Zuschuss zur Verfügung gestellt, immer vorausgesetzt, dass die Kassenlage es zulässt. **Der Zuschuss wird nur auf Antrag gewährt.** Zur Einplanung der finanziellen Mittel ist der Antrag auf Zuschuss zu einem Jubiläum durch den jeweiligen Verein so rechtzeitig an die Gemeinde zu stellen (d.h. bis zum 30. September des laufenden Jahres für das Folgejahr, indem das Jubiläum stattfindet), dass die finanziellen Mittel Berücksichtigung in der Haushaltsplanung für das kommende Haushaltsjahr finden können.

## § 5

### Auszahlung der Zuschüsse

Die Zuschüsse nach § 3 werden in der ersten Jahreshälfte nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausbezahlt. Die Restzahlung erfolgt in der zweiten Jahreshälfte, spätestens bis Ende des Jahres.

## § 6

### Kürzung, Streichung und Rückforderung der Zuschüsse

(1) Der Gemeinderat kann bereits zugesagte Zuschüsse kürzen oder aussetzen, wenn dies mit Rücksicht auf eine allgemeine Haushaltslage der Gemeinde geboten ist.

(2) Zuschüsse werden gestrichen bzw. zurückgefordert, wenn sich herausstellt, dass vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben gemacht wurden.

## § 7

### Abrechnungspflicht

Die Vereine sind verpflichtet über die Verwendung der geleisteten Zuschüsse einen Nachweis in Form des Mitgliederverzeichnisses zu erbringen.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rodeberg, den 31. März 2017



Zunke-Anhalt  
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung in den Schaukästen der Gemeinde Rodeberg vom 03.04.2017 bis 13.04.2017.